



Polysomnografie (PSG)

Ich möchte AusbilderIn der Methode werden

1. Schritt: Ausbildende Einrichtung entspricht den Vorgaben der DGKN

1. Die ausbildende Einrichtung ist eine anerkannte Ausbildungsstätte für den Facharzt für Neurologie, Psychiatrie, Nervenheilkunde oder Neuropädiatrie oder steht unter Leitung eines Facharztes/einer Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie, Nervenheilkunde oder Neuropädiatrie mit der Zusatzbezeichnung Schlafmedizin oder Somnologie (DGSM).
2. Die ausbildende Einrichtung ist ein zertifiziertes Schlaflabor der DGSM oder erfüllt hinsichtlich der technischen Anforderungen die Anforderungen des DGSM-Zertifikates. Voraussetzung für eine Anerkennung als ausbildende Einrichtung im Sinne der DGKN sind:
 - ein Durchgang von > 200 Polysomnografien/Jahr und
 - ein Durchgang von > 20 MSLT und/oder MWT/Jahr und
 - eine Beatmungsneueinstellung (PAP/ASV) von > 15/Jahr (auch in Zusammenarbeit mit anderen kompetenten Laboren)
 - ein Durchgang von > 50 kardiorespiratorischen Polygraphien und/oder Aktigrafien/Jahr
3. Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein/e DGKN-Ausbilder/-in in der Modalität zur Verfügung stehen, welche/r die Ausbildung fachlich begleitet.

2. Schritt: Antragstellung

1. AntragstellerIn muss im Besitz des Anwender-Zertifikats EEG der DGKN sein
2. AntragstellerIn muss im Besitz des Anwender-Zertifikats PSG der DGKN und Somnologe der DGSM sein und/oder über die Zusatzbezeichnung Schlafmedizin der zuständigen Landesärztekammer verfügen
3. AntragstellerIn muss mind. 2 Jahre selbstständig auf dem Gebiet des PSG gearbeitet haben
4. Schriftliche Antragstellung per E-Mail

3. Schritt: Prüfung des Antrags durch DGKN

4. Schritt: Rechnung bezahlen & Zertifikat erhalten

1. Zertifikatsgebühr zahlen nach Erhalt der Rechnung (75 Euro zzgl. MwSt.)
2. PSG-Zertifikat „Ausbilder“ wird Ihnen postalisch zugesandt

Anmerkung:

Bitte beachten Sie, dass das Zertifikat nur Gültigkeit hat, solange eine aktive Mitgliedschaft in der DGKN besteht.

Die Ausbildungsgenehmigung muss neu erteilt werden, wenn der Ausbilder länger als zwei Jahre nicht in der klinischen Polysomnographie (“Schlaflabor”) gearbeitet hat.